

AMTSBLATT

Gemeinde
Horka

Gemeinde
Kodersdorf



Gemeinde
Neißeau

Gemeinde
Schöpstal

VERWALTUNGSVERBAND WEISSER SCHÖPS/NEISSE

Herausgeber: Verwaltungsbund Weißer Schöps/Neiße. Für amtliche Mitteilungen verantwortlich: Verbandsvorsitzender oder seine Vertreter im Amt
Anzeigenannahme: WEITBLICKVERLAG, Königshainer Straße 5, 02906 Niesky, Telefon 03588 2944345, Fax 03588 2944347, E-Mail: info@weitblickverlag.de
Satz + Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 41888

Nr. 8

3. August 2024

29. Jahrgang

Heckentheater Kunnersdorf 31. August 2024

- ❖ Ab 10 Uhr Feuerwehr-Wettkampf
- ❖ Ab 14 Uhr Spiel & Spaß für Groß & Klein mit Auftritten der Grundschule Schöpstal, der Kita Sonnenhügel, der Akkordeongruppe Heider und den Live-Bands
- ❖ Süßes & Herzhaftes in flüssiger und fester Form

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße	S. 2
Gemeinde Horka	S. 2
Gemeinde Kodersdorf	S. 6
Gemeinde Neißeau	S. 9
Gemeinde Schöpstal	S. 14

Mitteilungen und Informationen

Gemeinde Horka	S. 17
Gemeinde Kodersdorf	S. 20
Gemeinde Neißeau	S. 22
Gemeinde Schöpstal	S. 26

Die nächste Ausgabe
erscheint am 31.8.2024.

Redaktionsschluss
ist der 15.8.2024.

Redaktion Amtsblatt
Sabine Anders
Verwaltungsverband
Weißer Schöps/Neiße
Straße der Freundschaft 1
02923 Kodersdorf
Telefon 035825 70049
amtsblatt@vwsn-mail.de
www.weisserschoesps-
neisse.de

Amtliche Bekanntmachungen

des Verwaltungsverbandes
Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden
Horka, Kodersdorf, Neißebeue und Schöpstal

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Straße der Freundschaft 1
Telefon: 035825 700-0, Fax: 035825 700-18
E-Mail: sekretariat@vwsn-mail.de
Internet: www.weisserschoeeps-neisse.de

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes verantwortlich:
der Verbandsvorsitzende

Einladung

Die nächste Sitzung des Verwaltungsverbandsausschusses
des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße
findet am **Donnerstag, dem 15. August 2024, um 8.00 Uhr** in der
Gemeinde Kodersdorf (Ratszimmer), Straße der Freundschaft 1, statt.

Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig in den Schaukästen
sowie auf der Homepage des Verwaltungsverbandes bekanntgegeben.

gez. M. Holl, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L.

Am **Montag, 19. August 2024**, findet um 16.30 Uhr die nächste Sitzung
des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L. im Ratssaal
der Gemeindeverwaltung Horka, Am Gemeindeamt 2 in 02923 Horka,
statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Gäste
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Festlegung der zwei Unterzeichner der Sitzungsniederschriften
 - Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 6. Mai 2024
3. Bürgersprechstunde
4. Beratung und Beschluss über die Vergabe der Leistung zur Sanierung von sieben Abwasser-Hauspumpstationen in Uhsmannsdorf, Beschluss Nr. 06/2024
5. Beratung und Beschluss zum 2. Nachtrag des Ingenieurvertrages vom 4./5. Juli 2017, Beschluss Nr. 07/2024
6. Beratung und Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung zur Erschließung des Bebauungsgebietes „Am Wasserturm“ in Rothenburg/O. L., Beschluss Nr. 08/2024
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen/Mitteilungen der Verbandsmitglieder

nichtöffentlicher Teil

gez. C. Biele, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O. L. Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Görlitz Service GmbH Außenstelle Rothenburg

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter unserer
Hotline: 03581 33555

Ihr Dienstleister – Stadtwerke Görlitz Service GmbH

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041
E-Mail: info@gemeinde-horka.de
Internet: www.horka.de

Öffnungszeiten:

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horka verantwortlich:
der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatsitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Horka
findet am **Mittwoch, dem 14. August 2024, um 19.00 Uhr**
im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Horka,
Am Gemeindeamt 2, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen bekanntgegeben.
Ebenfalls erfolgt auf der Homepage der Gemeinde Horka die Veröffentlichung
der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen.

gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Einladung zur Ortschaftsratsitzung

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Biehain
findet am **Dienstag, dem 13. August 2024, um 19.30 Uhr**
im Ortschaftszentrum Biehain statt.

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Beratung auf der Homepage
der Gemeinde Horka – OR Biehain

<https://www.horka.de/gemeinderat/or-biehain/>
bekanntgegeben.

gez. Jörg Koltermann, Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in Horka am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni
2024 das Wahlergebnis in der Gemeinde Horka ermittelt.

- | | |
|---|-------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten | 1 381 |
| 2. Zahl der Wähler | 1 061 |
| 3. Zahl der ungültigen Stimmzettel | 32 |
| 4. Zahl der gültigen Stimmzettel | 1 029 |
| 5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | 2 973 |
| 6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen: | |

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Gesamtstimmen: 491

Anzahl der Sitze	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
2	1. Fabrowsky, Gisela Rentnerin	259
	2. Liewald, Nadine Angestellte	132
	<u>Ersatzperson</u> 1. Mett, Jens Kraftfahrer	100

2. Wählergemeinschaft für Horka

Gesamtstimmen: 903

Anzahl der Sitze	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
4	1. Knobloch, Knut-Erik Unternehmer Landschaftsbau	293
	2. Wünsche, Marco Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)	288
	3. Kulka, Riccardo Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)	258
	4. König, Gundula Dipl.- Ing. Stadtplanung	64

3. Wählervereinigung „Florian“ Horka

Gesamtstimmen: 569

Anzahl der Sitze	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
2	1. Fürll, Matthias Berufsfeuerwehr	358
	2. Kärger, Andreas Angestellter	106
	<u>Ersatzperson</u> 1. Börstler, Michelle Industriekauffrau	105

4. Wählergemeinschaft Biehain – WGB

Gesamtstimmen: 409

Anzahl der Sitze	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
2	1. Koltermann, Jörg Polizeibeamter	409

5. Freie Wählervereinigung Mückenhain

Gesamtstimmen: 365

Anzahl der Sitze	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1	1. Förster, Bernd Polizeibeamter	198
	<u>Ersatzperson</u> 1. Leppin, Hartmut Steuerfachangestellter	167

6. Wählervereinigung ASSV Horka

Gesamtstimmen: 236

Anzahl der Sitze	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1	1. Berwig, Vera Jutta Rentnerin	236

7. Es bleibt ein Sitz nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 1 KomWG kann jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch beim Landkreis Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erheben. Nach Ablauf der im vorhergehenden Satz genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Horka, 10. Juli 2024

Knäbel, Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl in Mückenhain am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2024 das Wahlergebnis in der Gemeinde Horka Ortschaft Mückenhain ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	170
2. Zahl der Wähler	130
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	1
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	129
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	244
6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

1. Freie Wählervereinigung Mückenhain

Gesamtstimmen: 230

Anzahl der Sitze	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
3	1. Bucher, André Schlosser	92
	2. Leppin, Hartmut Steuerfachangestellter	71
	3. Günzel, Ute Bauzeichnerin	67

2. Weitere Einzelvorschläge – Ersatzpersonen:

Gesamtstimmen: 14

Anzahl der Sitze	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand oder Anschrift (Hauptwohnung)	Anzahl der Stimmen
0	1. Förster, Bernd Polizeibeamter	11
	2. Liebig, Anke Gesundheitspflegerin	1
	3. Mächling, Sandro Freiberuflicher Kaminverkäufer	1
	4. Liebig, Matthias Oberarzt	1

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 1 KomWG kann jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch beim Landkreis Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erheben. Nach Ablauf der im vorhergehenden Satz genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Horka, 10. Juli 2024

Knäbel, Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl in Biehain am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2024 das Wahlergebnis in der Gemeinde Horka Ortschaft Biehain ermittelt.

- | | |
|---|-----|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten | 181 |
| 2. Zahl der Wähler | 154 |
| 3. Zahl der ungültigen Stimmzettel | 4 |
| 4. Zahl der gültigen Stimmzettel | 150 |
| 5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | 350 |
| 6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen: | |

1. Wählergemeinschaft Biehain – WGB Gesamtstimmen: 330

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
3	1. Koltermann, Jörg Polizeibeamter	135
	2. Buchelt, Peter Rentner	99
	3. Buhse, Christian Angestellter	96

2. Weitere Einzelvorschläge – Ersatzpersonen: Gesamtstimmen: 20

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand oder Anschrift (Hauptwohnung)	Anzahl der Stimmen
0	1. Illichmann, Robert Geschäftsführer	8
	2. Augustat, André Prozessmanager	4
	3. Krause, Michael Bachelor Professional	2
	4. Augustat, Stephan Landwirt	2
	5. Urban, Stephan Organisatorischer Instandhalter	1
	6. Jenthö, David Polizeibeamter	1
	7. Schmidt, Steffen Platzwart	1
	8. Junge, Mario Qualitätssicherer	1

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 1 KomWG kann jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch beim Landkreis Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erheben. Nach Ablauf der im vorhergehenden Satz genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Horka, 10. Juli 2024

Knäbel, Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Horka über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Horka wird in der Zeit vom 12. August 2024 bis 16. August 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Werktagen

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
im Einwohnermeldeamt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 – Görlitz 1
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
 - 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Stadtwerke Görlitz AG, Lutz Neumann,
Demianiplatz 23, 02826 Görlitz

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Horka, 3. August 2024

Thomas Knäbel, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die
 - Wahl zum 8. Sächsischen Landtag**
 - statt.
 - Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Horka ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
14 626 200 001	Horka	Grundschule Horka, Rothenburger Straße 10, 02923 Horka (barrierefreier Zugang)
14 626 200 002	Horka OT Biehain	Kulturhaus Biehain, Am Erlichberg 1, 02923 Horka (kein barrierefreier Zugang)
14 626 200 003	Horka OT Mückenhain	Dorfhaus Mückenhain, Rosengasse 10, 02923 Horka (barrierefreier Zugang)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Sitzungssaal, Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

– dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,

– dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Horka, 3. August 2024

Thomas Knäbel, Wahlleiter

Jagdgenossenschaft Horka

Einladung zur **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Horka** am **Dienstag, dem 27. August 2024, um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Horka

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Wortmeldungen
2. Bestätigung der Beschlussfassungen vom 11. März 2024
 - 2.1. Anerkennung der Berichte und Entlastung des Vorstandes (01/2024)
 - 2.2. Verlängerung der Pachtverträge um weitere 6 Jahre (02, 04, 05, 06/2024)
 - 2.3. Verlängerung des Pachtvertrages für das Jagdgebiet Süd-Ost (03/2024) i. V. mit der Korrektur bzw. Neufestsetzung einer ursprünglich vereinbarten Jagdgebietsgrenze
 - 2.4. Neuaufnahmen in bestehende Pachtverträge (07/2024, 08/2024)
 - 2.5. Befristete Aussetzung der Wildschadenspauschale (09/2024)
 - 2.6. Auszahlung des Reinertrages (10/2024)
3. Beschluss über die Finanzierung einer Software zur Verwaltung des Jagdkatasters
4. Schlusswort

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Feld- und Waldflächen im Gemeindegebiet Horka

Christian Nitschke, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235

E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de

Internet: www.kodersdorf.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf verantwortlich: der Bürgermeister

Einladungen zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf**

findet am **Dienstag, dem 6. August 2024, um 19.30 Uhr**

im Ratszimmer des Gemeindeamts Kodersdorf,

Straße der Freundschaft 1, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage sowie im Schaukasten der Gemeinde bekanntgegeben.

gez. Schöne, Bürgermeister

Einladung zur Bürgerveranstaltung

Am **17. September 2024 findet um 18.00 Uhr** in der Mehrzweckhalle der Oberschule Kodersdorf, Schulstraße 26, die öffentliche Vorstellung der kommunalen Wärmeplanung statt.

Näheres wird im nächsten Amtsblatt bekanntgegeben.

Gemeinde Kodersdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in Kodersdorf am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2024 das Wahlergebnis in der Gemeinde Kodersdorf ermittelt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	1916
2.	Zahl der Wähler	1473
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	31
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	1442
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	4215
6.	Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Gesamtstimmen: 2146

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
7	1. Mischinger, Angelika Industriekauffrau	424
	2. Bork, Uwe Bauhofleiter	371
	3. Backasch, Armin Vertrieb im Außendienst	291
	4. Wiesenhütter, Karsten Landwirtschaftsmeister	243
	5. Knobloch, Daniel Dipl.-Betriebswirt	221
	6. Junge, Sebastian Instandhalter	211
	7. Kämmer, René Kfz-Mechaniker	203
	<u>Ersatzperson</u>	
	1. Heidrich, Christian Rentner	182

2. Wählervereinigung „Unser Kodersdorf“ Gesamtstimmen: 2069

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
5	1. Seifert, Lars Selbständig Zimmerermeister	534
	2. Mathieu, Katrin Selbständig Physiotherapie	364
	3. Höhne, Christian Abteilungsleiter IT	293
	4. Schieber, Nicole Sachbearbeiterin Bauverwaltung	267
	5. Gleim, Sven Selbständig Malerbetrieb	233
	<u>Ersatzpersonen</u>	
	1. Trodler, Aaron Gesundheits- und Krankenpfleger	228
	2. Schmidt, Tilo Entwicklungsingenieur Automobil	150

7. Es bleiben keine Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 1 KomWG kann jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des

Grundes Einspruch beim Landkreis Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erheben. Nach Ablauf der im vorhergehenden Satz genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Kodersdorf, 10. Juli 2024

Knäbel, Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Kodersdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Kodersdorf wird in der Zeit vom 12. August 2024 bis 16. August 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Werktagen
 - Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
 - Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
 - Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 im Einwohnermeldeamt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 – Görlitz 1
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
 - die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

- 1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.
Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlord-

nung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

- 2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
 - 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Stadtwerke Görlitz AG, Lutz Neumann,
Demianiplatz 23, 02826 Görlitz
 - 4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz).
 - 5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
 - 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.
- 7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kodersdorf ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
14 626 230 001	Kodersdorf	Oberschule Kodersdorf – Mehrzweckhalle, Schulstraße 26, 02923 Kodersdorf (barrierefreier Zugang)
14 626 230 003	Kodersdorf OT Wiesa	FFW Wiesa – Schulungsraum, Sonnenweg 4, 02923 Kodersdorf (barrierefreier Zugang)
14 626 230 004	Kodersdorf OT Särichen	Gemeindeamt Särichen, Görlitzer Straße 25, 02923 Kodersdorf (kein barrierefreier Zugang)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Sitzungssaal, Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

– dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,

– dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kodersdorf, 3. August 2024

Thomas Knäbel, Wahlleiter

Gemeinde Neiße

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: info@gemeinde-neisseae.de

Internet: www.neisseae.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Herr Wiesner bietet den Bürgern und Bürgerinnen ab sofort flexible Sprechzeiten an. Um vorherige Terminabsprachen wird jedoch gebeten.

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neiße verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neiße findet am **Donnerstag, dem 8. August 2024, 19.00 Uhr** im Ortschaftszentrum Groß Krauscha statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage und in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgegeben.

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste und gleichzeitig konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neiße findet am **Donnerstag, dem 5. September 2024, 19.00 Uhr** im Ortschaftszentrum Zodel statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage und in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgegeben.

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 16. Juli 2024

Beschluss-Nr. 30/2024

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Untersuchung der Aufgabenübertragung Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung an Dritte

Beschluss-Nr. 31/2024

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vorbereitung einer Anschluss-Schulzweckvereinbarung mit der Stadt Görlitz

Beschluss-Nr. 32/2024

Spendenannahme
Vielen Dank an die Spedition Thiele.

Beschluss-Nr. 33/2024

Sanierung Turnhalle Zodel – Nachtrag Los 3
Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten

Beschluss-Nr. 34/2024

Errichtung Einfamilienhaus auf dem Flurstück 172/5, Flur 3,
Gemarkung Zodel

Beschluss-Nr. 35/2024

Anbau Nebengebäude an bestehende Garage auf den Flurstücken
149/8 und 150/6 der Flur 1, Gemarkung Kaltwasser

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in Neißeaue am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am
11. Juni 2024 das Wahlergebnis in der Gemeinde Neißeaue ermittelt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	1386
2.	Zahl der Wähler	1018
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	35
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	983
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	2824
6.	Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

1. Freie Liste Neißeaue Gesamtstimmen: 1296

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
5	1. Neudeck, Norbert Fahrlehrer	468
	2. Ludwig, Mario Dipl.-Ing. Maschinenbau	363
	3. Schulze, Christoph Selbständig	248
	4. Färber, Clemens Selbständig	217

2. Bi (Bürgerinitiative „Kein Giftmüll in der Neißeaue“) Gesamtstimmen: 366

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1	1. Bergmann, Evelin Rentnerin	138
	<u>Ersatzpersonen</u> 1. Wiedmer, Andrea Krankenschwester	136
	2. Scheuner, Martin Oberschullehrer	92

3. Freunde der FF Zodel Gesamtstimmen: 289

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1	1. Vogel, Detlev Rentner	155
	<u>Ersatzperson</u> 1. Michel, Carla Dipl.-Ökonom	134

4. Zukunft Neißeaue Gesamtstimmen: 873

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
3	1. Zippack, Florian Gleis- und Tiefbauer	348
	2. Grasse, Riccardo Erster Justizhauptwachmeister	281
	3. Sommer, Julia Patientenmanagerin	164
	<u>Ersatzperson</u> 1. Kliem, Laura Geschäftsführerin Versicherungsagentur	80

7. Es bleibt ein Sitz nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 1 KomWG kann jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch beim Landkreis Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erheben. Nach Ablauf der im vorhergehenden Satz genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Neißeaue, 10. Juli 2024

Knäbel, Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl in Groß-Krauscha mit Neu-Krauscha, Emmerichswalde, Kaltwasser mit Klein-Krauscha am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am
11. Juni 2024 das Wahlergebnis in der Gemeinde Neißeaue für den Ortschaftsratsrat Groß-Krauscha mit Neu-Krauscha, Emmerichswalde, Kaltwasser mit Klein-Krauscha ermittelt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	614
2.	Zahl der Wähler	451
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	42
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	409
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	759
6.	Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

1. Bi (Bürgerinitiative „Kein Giftmüll in der Neißeaue“) Gesamtstimmen: 727

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
4	1. Herrmann, Daniel Informatiker	237
	2. Wiedmer, Andrea Krankenschwester	207

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
	3. Langnickel, Carmen Erzieherin	165
	4. Bergmann, Evelin Rentnerin	118

2. Weitere Einzelvorschläge Gesamtstimmen: 32

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1	1. Grasse, Riccardo Erster Justizhauptwachtmeister	6
	<u>Ersatzpersonen:</u>	
	1. Kliem, Laura Geschäftsführerin Versicherungsagentur	5
	2. Zippack, Florian Gleis- und Tiefbauer	4
	3. Sommer, Julia Patientenmanagerin	4
	4. Neudeck, Norbert Fahrlehrer	3
	5. Holl, Manfred Verbandsvorsitzender	2
	6. Friedland, Marco Informatiker	1
	7. Scholz, Steffen Selbständig	1
	8. Bittig, Pierre Mitarbeiter im technischen Dienst	1
	9. Grasse, Helfried Rentner	1
	10. Hainke, Wolfgang Dipl.-Ingenieur	1
	11. Gisa, Janette Verwaltungsfachangestellte	1
	12. Schulze, Christoph Selbständig	1

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 1 KomWG kann jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch beim Landkreis Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erheben. Nach Ablauf der im vorhergehenden Satz genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Neißebeue, 10. Juli 2024

Knäbel, Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl in Deschka mit Zentendorf, Zodel am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2024 das Wahlergebnis in der Gemeinde Neißebeue für den Ortschaftsratsrat Deschka mit Zentendorf, Zodel ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	772
2. Zahl der Wähler	567
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	12
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	555
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1 111

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

1. Freunde der FF Zodel

Gesamtstimmen: 1081

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
4	1. Großmann, André Malermeister	317
	2. Thau, Christine Buchhalterin	297
	3. Kotz, Joachim Rentner	264
	4. Franke, Annemarie Angestellte	203

2. Weitere Einzelvorschläge – Ersatzpersonen:

Gesamtstimmen: 30

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand oder Anschrift (Hauptwohnung)	Anzahl der Stimmen
1	1. Mertinatsch, Daniela Berufsschullehrerin	23
	<u>Ersatzpersonen:</u>	
	1. Schmidt, Ronald Sozialpädagoge	2
	2. Walther, Steffen Dipl.-Ing. Maschinenbau	1
	3. Pruschwitz, Peter Landwirt	1
	4. Meier, Steffen Selbständig	1
	5. Michel, Carla Dipl.-Ökonom	1
	6. Kasper, Friedhelm Rentner	1

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 1 KomWG kann jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch beim Landkreis Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erheben. Nach Ablauf der im vorhergehenden Satz genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Neißebeue, 10. Juli 2024

Knäbel, Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Neißebeue über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Neißebeue wird in der Zeit vom 12. August 2024 bis 16. August 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Werktagen
Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
im Einwohnermeldeamt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede

und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde **Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 – Görlitz 1
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 5.1 alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
- 5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit

einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehängigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtwerke Görlitz AG, Lutz Neumann, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das

- Wahlverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.
 7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Neißeau, 3. August 2024

Thomas Knäbel, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Neißeau ist in zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
14 626 330 001	Neißeau OT Groß-Krauscha	Bürgermeisteramt Groß-Krauscha, Dorfallee 31, 02829 Neißeau (barrierefreier Zugang)
14 626 330 002	Neißeau OT Zodel	Ortschaftszentrum Zodel, Dorfstraße 167, 02829 Neißeau (barrierefreier Zugang)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Sitzungssaal, Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, zusammen.
- Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,
 - dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,
 - und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,
 - dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
 Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).
Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Ent-

scheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neißeau, 3. August 2024

Thomas Knäbel, Wahlleiter

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716

E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de

Internet: www.schoepstal.net, www.gemeinde-schoepstal.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Sprechzeiten Bürgermeister:

Dienstag 15.00 – 17.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal** findet am **Mittwoch, 21. August 2024, 19.00 Uhr** im Rittersaal des Schloss Ebersbach statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig an den Verkündungstafeln und auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben.

gez. Kalkbrenner, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in Schöpstal am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2024 das Wahlergebnis in der Gemeinde Schöpstal ermittelt.

- | | |
|---|------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten | 1965 |
| 2. Zahl der Wähler | 1566 |
| 3. Zahl der ungültigen Stimmzettel | 35 |
| 4. Zahl der gültigen Stimmzettel | 1531 |
| 5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | 4477 |
| 6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen: | |

1. Freie Wähler Schöpstal

Gesamtstimmen: 2131

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
7	1. Kleint, Sandro Unternehmer	457
	2. Maiwald, Roland Dipl.-Ing. (FH)	429
	3. Hildebrand, Richard Selbständig	317
	4. Neumann, Thomas Bauer	281

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
	5. Tschirner, Elvira Arzthelferin	266
	6. Täubel, Torsten Unternehmer	229
	7. Zura, Maik Unternehmer	152

2. „Bürger für Schöpstal“

Gesamtstimmen: 1869

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
6	1. Babick, Isabell Verwaltungsangestellte	311
	2. Laßmann, Frank Berufssoldat	229
	3. Schneider, Ingolf Lehrer	204
	4. Wendler, Martin Orthopädietechniker	204
	5. Lischke, Karl-Heinz Elektromeister	175
	6. Preuß, Rüdiger Selbständig	172
	<u>Ersatzpersonen</u>	
	1. Gorzolka, Ralf Kaufmännischer Angestellter	137
	2. Brose, Mario Landwirt	118
	3. Schmär, Andreas Stahlbauschlosser	97
	4. Sarnau, Oliver Zimmerpolier	79
	5. Michael, Christian Installateurmeister	73
	6. Klein, Steven Regionalleiter	70

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Gesamtstimmen: 477

Anzahl der Sitze	Gewählte Familienname, Vorname Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1	1. Nickolmann, Jana Heimleiterin	283
	<u>Ersatzperson</u>	
	1. Olbrisch, Volkmar Verwaltungsangestellter	194

7. Es bleiben keine Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 1 KomWG kann jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch beim Landkreis Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz erheben. Nach Ablauf der im vorhergehenden Satz genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Schöpstal, 10. Juli 2024

Knäbel, Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Schöpstal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Schöpstal wird in der Zeit vom 12. August 2024 bis 16. August 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Werktagen
Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
im Einwohnermeldeamt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöp/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde Verwaltungsverband Weißer Schöp/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 – Görlitz 1
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
 - 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

ersichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtwerke Görlitz AG, Lutz Neumann, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Schöpstal, 3. August 2024

Thomas Knäbel, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Sächsischen Landtag

 statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schöpstal ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
14 626 520 001	Schöpstal OT Girbigsdorf	Wahllokal Girbigsdorf – Kegelbahn, Aueweg 2 A, 02829 Schöpstal (barrierefreier Zugang)
14 626 520 002	Schöpstal OT Ebersbach	Wasserschloss Ebersbach, Rittersaal, Am Schloss 11, 02829 Schöpstal (barrierefreier Zugang)
14 626 520 003	Schöpstal OT Kunnersdorf	Schloss Kunnersdorf – Bauernstube, Liebsteiner Straße 8, 02829 Schöpstal (kein barrierefreier Zugang)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Sitzungssaal, Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

- dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,

- dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische

Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schöpstal, 3. August 2024

Thomas Knäbel, Wahlleiter

Schulanmeldungen für das Schuljahr 2025/2026 in der Grundschule Schöpstal



Liebe Eltern,

für alle im Zeitraum vom **1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019** geborenen und in Schöpstal oder Königshain wohnenden Kinder findet die Schulanmeldung für Ihr Kind in der Grundschule Schöpstal voraussichtlich vom **10. bis 12. September 2024** statt.

Persönliche Einladungen mit den konkreten Zeiten und notwendigen Formularen werden Ihnen noch zugesandt bzw. über die Kindertagesstätten an Sie weitergegeben.

Bei der Anmeldung bringen Sie bitte die ausgefüllten Formulare, einen Nachweis zum Masernimpfschutz, die Geburtsurkunde (Familienstammbuch) und ggf. einen aktuellen Nachweis zu Sorgerechtsklärungen mit.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kleint, Schulleiter

Mitteilungen und Informationen

aus den Gemeinden
Horka, Kodersdorf, Neibeau und Schöpstal

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041
E-Mail: info@gemeinde-horka.de
Internet: www.horka.de

Schulanfänger 2024

Horka: Emma Gäbert, Blanka Eni Kosok, Oskar Domaschke, Mitja, Paul, Gustav, Ida Sommer, Johanna Steinert, Alfred Liewald, Emilio, Noah Laurin Rieger
Biehain: Mayla Präsel
Mückenhain: Malte Nowotny, Pauline, Felix



Der Schulanfang ist der Beginn einer aufregenden Reise in die Welt des Wissens.

Für diese Reise wünscht euch, liebe Schulanfänger, der Bürgermeister der Gemeinde Horka viel Glück und Erfolg.

Am Samstag und Sonntag, 7. und 8. September 2024 in Horka:

- 100-jähriges Jubiläum der Feuerwehren Horka und Mückenhain
- 90-jähriges Jubiläum der Feuerwehr Biehain
- 2. Sommercup im Löschangriff
- Dorffest



Zu diesen Highlights im Horkaer Veranstaltungskalender möchten wir alle herzlich einladen, mit uns zu feiern und einen spannenden Wettkampf der Feuerwehren zu erleben!

Los geht es am **Samstag gegen 13.30 Uhr** mit der Wiederholung des **2. Sommercup im Löschangriff**, welcher wetterbedingt am 1. Juni 2024 nicht stattfinden konnte. An das Thema „Feuerwehr“ anknüpfend wird die Grundschule gegen **17.00 Uhr** ihr **Theaterstück** aufführen, bevor es **18.00 Uhr** mit einer **Schauvorführung der FW Niesky** weitergeht. Ab **19.00 Uhr** kann bis weit in die **Nacht im Festzelt** getanzt werden und auch da warten wieder Showacts im Kontext der Feuerwehrjubiläen. Am Samstag präsentiert sich außerdem **historische und moderne Feuerwehrtechnik** aus der Region und auch für die kleinen Gäste stehen **Angebote des Kindergartens** und eine **Hüpfburg** bereit.

Am **Sonntag** begrüßen wir Sie gern ab **10.30 Uhr** zum **Frühshoppen** mit den „**Original Heideländer Musikanten**“ sowie zu den „**Aufgeweckten Gartenklängen**“ ab **15.30 Uhr!**

An beiden Tagen versorgt Sie das Bürgerhaus Niesky mit Speisen und „Soundcatering Dresden“ mit der richtigen Musik.

Wir würden uns freuen, Sie auf dem Sportplatz Horka begrüßen zu dürfen!

Das Planungsteam der Feuerwehren Horka, Mückenhain und Biehain

EU-BKF- Weiterbildung **Neue Termine 2024/2025**
siehe Internet

Fahrschule

G. Skamrahl GmbH **PKW KRAD LKW**
www.fahrschule-skamrahl.de Mobil 0171 / 7838147

Endlich schnelles Internet ab **19.95 €/mtl.**
bis zu **250 MBit/s**

Jetzt anmelden unter:
0800 / 5 777 999 www.speedone.de

Speedloc Datacenter • Karl-Marx-Straße 13/14 • 02827 Görlitz
Telefon: 035822 - 61360 • E-Mail: info@speedone.de

Seniorenvereinsveranstaltung im Juli 2024 in Horka

Passend zu unserem geplanten Juli-Veranstaltungsthema waren die sommerlich warmen Außentemperaturen, denn wer verbindet nicht Feuerwehr mit Wärme oder auch Hitze. Wir hatten den „Feuerwehrchef“, Herrn Andreas Fürll, gebeten, einen Vortrag für unsere Senioren zu halten. Die Bereitschaft seinerseits war auch sofort da.

Unsere Veranstaltung am 9. Juli 2024 stand also unter dem Motto: „Tati-Tata, die Feuerwehr ist da!“ Wer von unseren Senioren hat diesen Satz nicht schon mal beim Spiel mit den Kindern oder Enkelkindern gesagt oder war früher selbst als aktiver Feuerwehrmann bzw. -frau bei einem Einsatz dabei. Es gibt bestimmt nur wenige Familien, die kein Spielzeugfeuerwehrauto im Kinderzimmer stehen haben. Unser Seniorenvereinsheim hat die Freiwillige Feuerwehr als Nachbarn. Sie unterstützt uns mit „Shuttle-Bus-Fahrten“ für unsere nicht mehr so eigenständig mobilen Senioren und bringt sie sicher zu unseren Veranstaltungen. Da stellt sich doch die Frage: Was macht die Feuerwehr eigentlich, wenn sie nicht für uns im Einsatz ist? Leinwand und Beamer standen bereit und so konnte Herr Fürll gleich nach unserem Kaffeekränzchen mit seinen Ausführungen beginnen.



Analog Heidi Klum hatte er sich ein Topmodel zur Verstärkung mitgebracht. Wie man auf dem Foto sehen kann, zeigte sich Herr Andreas Kärger auch mal in voller Montur. Es ist erstaunlich, wie viel Zeit für die Ausbildung der Feuerwehrleute und wie viel finanzieller Aufwand

für die Sicherheitsbekleidung und die Spezialfahrzeuge notwendig sind. Die vielseitigen Einsätze reichen von Katze vom Baum retten über Wald- und Wohnungsbrände bis hin zu Verkehrsunfällen und Beseitigung ausgelaufener Giftstoffe. Die Einsätze sind keineswegs ungefährlich, auch die Spezialkleidung fängt nicht alles ab. Die elektrifizierte Eisenbahnstrecke macht das Eingreifen der Feuerwehrleute bei Gefahren nicht einfacher. Die Anblicke bei Verkehrsunfällen hinterlassen oft Spuren, die unbedingt zeitnah aufgearbeitet werden müssen. Es ist gut zu wissen, dass es Menschen gibt, die ihre Freizeit opfern, um anderen im Notfall helfen zu können. So ist es unverständlich, dass viele Brände bewusst gelegt oder auch die „Mutproben“ mancher Jugendlicher von diesen nicht bis zum Ende durchdacht werden.

Dass der Vortrag unseren Senioren gefallen hat, wurde nicht zuletzt auch dadurch bekundet, dass alle wieder sehr diszipliniert und aufmerksam zugehört hatten.

An dieser Stelle ein ganz herzliches Dankeschön an unsere beiden Feuerwehrmänner. Wir wünschen ihnen und ihren Kameraden weiterhin viel Kraft, Mut, Ausdauer und wenig Einsätze.

Unser Freizeittipp:

Wer mehr über Tätigkeit und Technik der FFW Horka erfahren möchte, sollte sich den 7./8. September 2024 vormerken und das 100-jährige Jubiläumsfest besuchen.

Text und Bilder: J. Berwig

Mückenhain sagt Dankeschön ...

an alle, die dazu beigetragen haben, dass das 18. Hof- und Dorffest auf der Mistplatte so gut gelingen konnte.

Dankeschön an unsere treuen Gäste, an die Schlegler Blasmusikanten und unseren Haus-DJ Matthias mit seiner Dream-Music, an die Freiwillige Feuerwehr Mückenhain, die Sportfrauen und unsere Sponsoren:

die Ecovis Steuerberatung Ines Wollweber, das Gasthaus zur Mücke, den Edeka-Markt Kodersdorf – Olaf Schneider, die Tischlerei Schröter, den Haus- und Fahrzeugservice Reichert, den Schöpstal Maschinenbau sowie den Handelshof Bautzen/Filiale Görlitz.

Nicht zu vergessen unsere Landwirte Georg und Hannes Wodniok, ohne die das Fest so nicht möglich wäre.

Und wer dabei war, hat die vielen Vereinsmitglieder in ihren blauen Shirts mit der Mücke herum wuseln sehen – ein großes Dankeschön für eure Mühe, euren Einsatz, egal an welcher Stelle. Für Viele ist es schon Routine und es braucht nicht viele Worte, an welcher Stelle gerade zugepackt werden muss.

Besonders glücklich sind wir, dass wir auch durch viele junge Mückenhainer unterstützt wurden z.B. beim Schweinegrill, auf dem Bierwagen, beim Kuchenverkauf, vielen notwendigen „Handgriffen“ oder auch den Vor- und Nachbereitungen.

Wir sind schon ein bisschen stolz, dass unsere Gäste gern nach Mückenhain kommen, weil es hier immer gemütlich ist und keinem fehlt der große Kommerz.

Und so freuen wir uns auf euch auch zum 19. Hof- und Dorffest 2025 im nächsten Jahr.

Euer Dorfverein Mückenhain e. V.



Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235

E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de

Internet: www.kodersdorf.de

Schulanfänger 2024

Särichen: Barna, Juna Fünfstück
Kodersdorf: Anina Feitisch, Thessa Göhlich, Charlotte, Ella Kossack, Julia Lunau, Anna Elisabeth, Eryk Krzykowski, Adrian Kühnel, Emil Lehmann, Theo Sieradzki, August Knäbel, Leo Kutter, Valentin Späth, Lennard Golibrzuch, Hedy Hantke, Max Hennig



Der Schulanfang ist der Beginn einer aufregenden Reise in die Welt des Wissens.

Für diese Reise wünschen euch, liebe Schulanfänger, der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung Kodersdorf viel Glück und Erfolg.



Fotos: Schnappschüsse von Jürgen Rüdiger

*Auf einmal bist du nicht mehr da
und keiner kann's verstehen.
Im Herzen bleibst du uns ganz nah,
bei jedem Schritt, den wir nun gehen!*

Die FFW Wiesa trauert um ihren geschätzten Kameraden

**Hauptlöschmeister
Matthias (Matti) Jahrish**

Über 31 Jahre war Matti ein sehr engagiertes Mitglied unserer
Feuerwehr und immer zur Stelle, wenn er gebraucht wurde.

Mit ihm verlieren wir nicht nur einen treuen Kameraden,
sondern auch einen sehr guten Freund und Helfer,
einen Ur-Wiesauer mit Herz.

*Matti, wir werden dich nie vergessen!
Wir danken dir für deine Treue und deinen Einsatz,
wir werden dich immer in guter Erinnerung behalten.
Unser Mitgefühl gilt deinen Angehörigen.*

**Die Kameraden und Kameradinnen der FFW Wiesa
Bürgermeister René Schöne**

Wiesa, im Juni 2024

**Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt -
die einfachste Art, Danke zu sagen.
WEITBLICKVERLAG, Telefon 03588 2944346
info@weitblickverlag.de**

**STEINMETZBETRIEB
DÖCKE & WENZEL GbR**
Naturstein für Grabmale und Bau

**Friedhofstraße 7b
02828 Görlitz
Tel.: 03581/312715
Fax: 03581/8737040**

E-Mail: info@natursteinamfriedhof.de

Steinmetzmeisterbetrieb seit 1913
**Ralf und Bärbel
REICHEL GbR**

**02826 Görlitz
Grüner Graben 17
Tel. (03581) 314054
Fax (03581) 306828**

E-Mail: steinmetz.reichel.gbr@gmx.de
Homepage: www.steinmetz-reichel-goerlitz.de

Individuelle Natursteinarbeiten
Grabmale · Restaurierung · Bau



GLÜCKSMOMENTE ERLEBEN

EC-Terminal
Parkplätze am Casino
Raucherbereich
mit Spielautomaten
Casino belüftet
und klimatisiert
Gastroservice gratis

LUNA blue
CASINO NIESKY
Jänkendorfer Straße 6
02906 Niesky
(im Autohaus Arndt neben OBI)
Telefon 03588-2582447

Automaten
IN NIESKY
Casino

... SO muss Casino!

Geöffnet Montag bis Samstag von 10 bis 23 Uhr
Sonntag und Feiertag von 14 bis 23 Uhr
Wir freuen uns auf alle Stammgäste und Neugierige,
die unser Casino kennenlernen wollen.
Ihr LUNA blue Team Niesky

Der REITERHOF NEUBRUNN
sucht ab sofort

einen Mitarbeiter (m/w/d)
für Stallarbeit und Weidepflege.

Teil- oder Vollzeit sind möglich.

Auf unserem Dreiseithof in Kunnersdorf betreuen wir aktuell 20 Pferde und ca. 100 Reitschüler. Für die Tätigkeit ist ein Führerschein wünschenswert, aber nicht Voraussetzung. Ein positives Verhältnis zu Tieren und Freude an der Arbeit auf dem Hof und in der Natur ist für uns die wichtigste Qualifikation. Wir bezahlen nach dem landwirtschaftlichen Tarif. Arbeitszeiten sind in der ganzen Woche am Vormittag, in der Regel 7.30 bis 13.00 Uhr. Bei Interesse ist auch eine geringfügige Tätigkeit für einzelne Tage oder am Wochenende möglich.

Kontakt: reiterhof-neubrunn@web.de
oder 0170 2725503

Gesundheitssport August 2024

Rehaktiv e.V. informiert: Unser Kursfahrplan für alle Mitglieder oder interessierten Neueinsteiger

Montag	17.00–18.00 Uhr 19.00–20.00 Uhr 19.00–20.00 Uhr	Yoga mit Monika Kurs mit Nancy Yoga mit Monika
Dienstag	9.30–10.15 Uhr 18.30–19.15 Uhr	Rehasport mit Nancy Rehasport mit Jeannette
Mittwoch	9.30–10.15 Uhr 16.30–17.30 Uhr 17.45–18.45 Uhr 19.00–20.00 Uhr	Rehasport mit René Pilates mit Jeannette Hula mit Karina Gymnastik mit Karen
Donnerstag	18.45–19.45 Uhr 20.00–21.00 Uhr 20.00–21.00 Uhr	Pilates mit Jeannette Prinzen-Pilates Yoga mit Monika
Freitag	16.00–16.45 Uhr	Zumba Gold mit Nancy

Info: Rehasport ist zugelassen durch den sächsischen Behindertenverband.
Indikationen: Krebserkrankungen, Orthopädie, Neurologie!
Aktuelles: fettgedruckte Kurse finden in Kodersdorf Bahnhof statt

Weitere Informationen erhalten Sie in der **Physiotherapie Penkin** in Kodersdorf, oder unter **Telefon 035825 60598** oder unter **www.rehaktiv-ev.de**

»Sport frei« wünscht der Rehabilitationssportverein in Kodersdorf

René Penkin, Vereinsvorsitzender

VolksbankInvest¹ IHREN GELD GEHÖRT

EINE GUTE IDEE, DIE BLEIBT!

Wir sind hier die Bank, weil Sparen nichts anderes als die Vorfreude auf die Zukunft ist!

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

3,5% p.a. für Mitglieder
3,0% p.a. für Kunden²

Mit unserem **VolksbankInvest¹** kommen Sie an Ihr Vermögensziel. Die Kombination aus 50% Bankeinlage und 50% Fondsanlage bietet Ihnen eine sehr gute Balance in Ihrer Geldanlage. Für alle Informationen rufen Sie an unter: 03581 464-60 oder gehen Sie online auf: vrb-niederschlesien.de
*Die Bankanlage ist an den Fondserwerb gekoppelt und nicht separat erhältlich.

Union Investment
Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG

¹ Das Angebot gilt ab 8. August 2024 mit begrenztem Kontingent.
² Der Komplettpreis für Union Depot Komfort beträgt für Mitglieder 1,10% p.a. und Nichtmitglieder 1,19% p.a. zzgl. möglicher fondsindividueller Kosten.
Rechtlicher Hinweis: Die Inhalte dieses Marketingmaterials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle qualifizierte Steuerberatung.



Tischtennis für Freizeitspieler

Mach deinen Feierabend zum Highlight – ab **September 2024** startet unser neues Tischtennisfreizeitangebot!



Jeden **Donnerstagabend ab 19.30 Uhr** laden wir alle Tischtennisfreunde und solche, die es werden wollen, in unsere Halle der Kodersdorfer Schule ein. Schläger und Bälle sind vorrätig, so dass du direkt loslegen kannst. Bei uns dreht sich alles um Spaß am Spiel. Komm vorbei und genieße sportliche Abende voller Freude und Begeisterung – bis bald!

Abteilung Tischtennis SV Aufbau Kodersdorf

Liebe Kodersdorfer!

Als Allererstes hoffen wir, dass Ihr einen wunderbaren Sommer habt! Als Zweites möchten wir erzählen, dass wir gerade dabei sind, einen **Kodersdorf Jahreskalender** zu gestalten. Der wird ganz besonders, weil er schon im November 2024 beginnt und im Oktober 2025 endet. Das heißt, zwölf herrliche Motive aus unserem schönen Dorf werden abgebildet sein. Erstmals zu bestaunen und zu kaufen gibt's diesen bei der Kirmes. Wir hoffen, Ihr seid genauso gespannt wie wir auf das Ergebnis. Und als Drittes soll es kurz um die Vorbereitungen zur KIEKO 2024 gehen. Wir stecken schon bis über alle Ohren in den Vorbereitungen und hoffen wieder sehr auf Eure Unterstützung. Viele helfende Hände sind in den vergangenen Jahren zusammengekommen, was uns immer wieder aufs Neue begeistert. Wir danken sehr für die Hilfe und freuen uns natürlich auch immer wieder über neue Helfer, sei es beim Auf- oder Abbau, Aufräumen oder Vorbereiten. Unser Dekoteam ist ebenfalls sehr dankbar für Dekoratives aus dem Garten, wie Blumen oder Kürbisse. Meldet Euch gerne bei uns, wir freuen uns darauf!

Bis bald!

Kontaktieren könnt Ihr uns wie gewohnt über info@kokuve.de oder Telefon 0173 9984996.



Bis bald!
Euer KokuVe e. V.
KODERSDORFERLEBEN

Evangelische Kirchengemeinde Kodersdorf



Zum Beginn des neuen Schuljahres laden wir alle Kinder und Familien, insbesondere alle Schulanfänger am **11. August 2024** in die Kirche ein. Um **10.00 Uhr** feiern wir einen **Gottesdienst für Groß und Klein**. Er wendet sich diesmal besonders an **Schulanfänger**

und Anfänger in Lehre, Studium und Beruf unter dem Thema **„Unterwegs und doch zu Hause“**. Wir freuen uns, wenn nicht nur die Schulanfänger, sondern auch die Größeren, die etwas Neues beginnen, die Gelegenheit nutzen, sich bei diesem Gottesdienst Gottes Segen für ihren Start persönlich zusprechen zu lassen.

Ebenso laden wir Kinder der Klassen 1 bis 6 jeden **Dienstag in der Schulzeit zur Christenlehre** ein:

Die Gruppe 1 mit Kindern der Klassen 1 und 2 trifft sich von 14.30 bis 15.30 Uhr.

Die Gruppe 2 für Kinder der Klassen 3 und 4 trifft sich von 15.30 bis 16.30 Uhr

und die 3. Gruppe für die Klasse 5 und 6 findet von 16.30 bis 17.30 Uhr statt.

Eventuell kann die Zuordnung der Kinder individuell angepasst werden. Auf dem Programm stehen: Spielen, Singen, eine biblische Geschichte, Rätsel ... Für Getränke und etwas zur Stärkung ist auch gesorgt. **Jedes Kind** in der genannten Altersspanne ist herzlich willkommen.

Kontakt: Telefon 035925 5251 (Pfarramt)

Gemeinde Neisseaue

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de

Internet: www.neisseaue.de

Sprechstunde des Revierförsters

Die Sprechstunde des Revierförsters Herrn Stefan Weigt, Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, findet am **Dienstag, dem 13. August 2024**, in der Zeit von **14.00 bis 16.00 Uhr** im Beratungszimmer des Bürgermeisteramtes, Dorfallee 31 in Groß Krauscha statt.

Herr Weigt ist auch erreichbar unter der Funknummer: 0173 9616071 Änderungen werden rechtzeitig per Aushang am Gemeindeamt bekanntgegeben.

Der Wasserrohrbruch und das Büro des Bürgermeisters

In der Mittagszeit am Freitag, dem 28. Juni 2024, ereignete sich auf dem Gelände der Agrargenossenschaft ein Wasserrohrbruch, der einen schnellstmöglichen Einsatz unseres Dienstleisters, Stadtwerke Görlitz, erforderlich machte.

Dazu musste in der gesamten Ortslage Zodel und Groß Krauscha das Wasser abgestellt werden. Die Reparaturen begannen bereits 30 Minuten nach der Schadensmeldung.

Zur selben Zeit begann der Telefondauerdienst im Gemeindeamt. Alle Anrufer wollten wissen, warum es kein Wasser gibt und ob man sagen könne, wann der Schaden behoben ist. Wir informierten noch schnell die Gemeinderäte über WhatsApp, damit sie besorgten Bürgern ggf. Auskunft geben konnten.

Gleichzeitig schrieben wir eine entsprechende Meldung in unsere Muniopolis-App, so dass jeder Nutzer sofort informiert wurde und vermutlich dem Sekretariat einige zusätzliche Anrufe ersparte. Diese Anrufe gingen übrigens bis in den späten Freitagnachmittag, auch auf den Privattelefonen, weiter.

Wir nehmen dieses Ereignis daher gern noch einmal zum Anlass, um auf unseren **Gemeinde-Infokanal, die Muniopolis-App**, hinzuweisen. Alle Nutzer bekommen datenschutzkonform wichtige Informationen unmittelbar auf ihr Handy und können weitere Bürger informieren.

gez. Per Wiesner, Bürgermeister



Download Muniopolis:

Nach Installation kann die Gemeinde Neisseaue ausgewählt werden.

Kita Zodel „Der gute Hirte“

Waldkindergarten 2024

Vom 3. bis 14. Juni 2024 hatten wir wieder zwei Wochen Waldkita im Pfarrwäldchen beim Pfarrgarten in Zodel. Darauf freuen sich Kinder und Eltern jedes Jahr. Die Kinder der zwei Kitagruppen können hier in vollen Zügen die Natur den ganzen Tag genießen. Vom Frühstück, über Mittagessen, Mittagschlaf bis hin zum Abholen verbringen wir die Zeit dort. Die Kinder haben Freude am Buden bauen, Sägen Feilen, Klettern, Bodenbilder legen, basteln mit Naturmaterialien, einfach so spielen, durch den Wald streunern und vieles mehr. Auch die Krippenkinder waren uns im Wald besuchen. Dieses Jahr haben wir etwas über Schnecken, Ameisen, Regenwürmer, Biber, Füchse und Schmetterlinge erfahren und natürlich auch viele Angebote dazu ausprobiert. Frau Scharf hat uns etwas über Naturfarben erzählt und mit uns eine Waldkarte gestaltet, die sich jeder mit nach Hause nehmen durfte. Bei einem Ausflug ging es zu unserer Agrargenossenschaft in Zodel. Dort gab es für uns drei Stationen, bei denen uns Wissenswertes über Getreide, die Heuernte und die dazugehörigen Maschinen und die Bewässerung auf den Feldern vermittelt wurde. Vielen Dank noch einmal an Herrn Wilde und seine Mitarbeiter für diesen tollen Tag. Leider gehen unsere Waldwochen viel zu schnell zu Ende. Aber wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.

(Fortsetzung auf Seite 24)

Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt – die einfachste Art, Danke zu sagen.
WEITBLICKVERLAG · Telefon 03588 2944346 · info@weitblickverlag.de



Für SIE sind WIR da!

- ✓ Ambulante Pflege
- ✓ Beratung & Hilfe
- ✓ Hauswirtschaftliche Leistungen
- ✓ Tagespflegen in Görlitz und Rothenburg
- ✓ Palliativversorgung

Rothenburg
Mühlgasse 3b

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 035891/77 984

Görlitz
Windmühlenweg 26

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 03581/38 600

Niesky
Ödernitzer Str. 7

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 03588/22 38 887

www.diakonie-st-martin.de



Diakonie
Orthopädisches Zentrum
Rothenburg Oberlausitz

Ein Unternehmen der
Diakoniestiftung in Sachsen



Öffentlicher Arztvortrag

„Wenn der Fuß schmerzt –
Behandlung von
orthopädischen Fußproblemen“

Ein Hallux valgus kann sehr schmerzhaft sein und die Lebensqualität massiv beeinträchtigen. Sehr häufig haben Frauen schmerzende Füße, aber auch Männer leiden unter Hallux valgus (Großzehnenballen), Hammerzehe, Krallenzehe oder Schneiderballen als die bekannteren Vertreter.

Referent: Dr. med. Mathias Hellmuth
Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
Ärztlicher Leiter
Medizinisches Versorgungszentrum

Wann:
am 14. August 2024
um 17.00 Uhr
(Einlass 16.30 Uhr)

Ort:
Volkshochschule
Dreiländereck
Poststraße 8
02708 Löbau

Der Eintritt ist frei!

WIR WÜNSCHEN ALLEN
SCHULKINDERN EINEN SCHÖNEN

Schulanfang



Unser Tipp für Konzentration und Spaß beim Lernen - die tollen "Leichter Lernen" - Produkte von Primavera! Wir beraten Sie gern! #apothekevorort #unverzichtbar



Gesundheit ist nicht alles,
aber ohne Gesundheit ist alles nichts.
Arthur Schopenhauer

Fortuna Apotheke
Apothekerin Stefanie Scheibe-Mimus
Reichenbacher Straße 19 • 02827 Görlitz
Telefon: 03581 - 42 20 0
Telefax: 03581 - 42 20 22
www.apotheke-fortuna.de

Gesundheit ist der
Sonnenschein der Seele.
Edward Young

Humboldt Apotheke
Apothekerin Stefanie Scheibe-Mimus
Demianiplatz 56 • 02826 Görlitz
Telefon: 03581 - 38 22 10
Telefax: 03581 - 38 22 29
www.apotheke-humboldt.de



Fotos vom Waldkindergarten 2024



Fotos: Kita Zodel „Der gute Hirte“

Zuckertütenfest

Am 14. Juni 2024 haben wir Vorschüler unser Zuckertütenfest im Pfarrgarten gefeiert. Im Morgenkreis des Waldkindergartens haben die Schulanfänger ihre Zuckertüten vor allen Kindern angesehen und diese sollten sie auch am Nachmittag mit einer feierlichen Übergabe erhalten. Nur leider war während des Mittagsschlafes der Zuckertütenmopsbär da und hat alle Zuckertüten geholt. Niemand von uns hat sie gefunden, also mussten wir die Polizei anrufen. Die machten sich für uns auf die Suche. Unser Zuckertütenfest begannen wir mit einem kleinen Programm für die Eltern. Nachdem wir immer noch nichts von der Polizei und unseren Zuckertüten gehört haben, riefen wir erneut an. Mit einem Einsatzwagen, Blaulicht und Sirene kamen sie angefahren und hatten zur Verstärkung Toni den Polizeibären mit. Gemeinsam gingen wir auf Spurensu-

che. Zum Glück war der Zuckertütenmopsbär beim Aufreißen der Zuckertüten sehr unvorsichtig und verlor beim Verschwinden so einige Süßigkeiten. Diese Spur führte uns direkt zu ihm. Er hatte sich hinter der Physiotherapiepraxis von Frau Priebis unter einem Baum versteckt. Zum Glück waren alle Zuckertüten noch da. Dafür hatte der Mopsbär von vielen Süßigkeiten naschen solche Bauchschmerzen, dass er die anderen Dinge aus der Zuckertüte nicht mehr wollte. Gemeinsam mit den Polizisten und Toni führten wir ihn zum Polizeiauto und die nahmen ihn mit. Nun konnten allen Kindern ihre Zuckertüten feierlich übergeben werden. Mit Grillen und gemütlichen Beisammensein ging unser aufregender Tag in der Abenddämmerung zu Ende. Wir danken allen, die uns an diesem Tag tatkräftig unterstützt haben und besonderen Dank an Frau Gaida und Frau Seifert von der Bundespolizei.



Fotos: Kita Zodel „Der gute Hirte“

Außenstelle Görlitz

Zimmerei und Holzbau GmbH



Grenzweg 84 in Görlitz Biesnitz

Umfängliche Beratung zu allen unseren Leistungen:

Holzhausbau, auch schlüsselfertig • Dachkonstruktionen aller Art
Nagelplattenbinderkonstruktionen • Terrassenkonstruktionen
Anbauten • Aufstockungen • Carports • Vordächer



jeden Mittwoch
14:00-18:30 Uhr
(außer Feiertage)

KERO Zimmerei und Holzbau GmbH • Friedensstraße 114 • 02929 Rothenburg
Tel. 035891 - 480 0 • kontakt@kero-fachwerk.de • www.kero-fachwerk.de

*Herzlich
willkommen!*



ERLICHTHOF

FAMILIE JAGIELA

FORSTHAUS
SCHEUNENCAFÉ
FERIENWOHNUNGEN

Sprechen
Sie uns gerne an
für Feiern
außerhalb
der Öffnungszeiten.

**Unsere neuen
Öffnungszeiten sind
ab dem 24. Juli 2024:**

Montag & Dienstag: Ruhetage

Mittwoch & Donnerstag:
11.00 – 17.00 Uhr

Freitag & Samstag: 11.00 – 21.00 Uhr

Sonntag: 11.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag bleibt unser Schnitzeltag!

Inh. Annett Jagiela | 02956 Rietschen | Am Erlichthof 3 | Tel. 035772 44588
kontakt@jagiela-erlichthof.de | www.jagiela-erlichthof.de

Knobloch

Garten- und Landschaftsbau

- Rasenpflege
- Rasenschnitt
- Heckenpflege
- Heckenschnitt

Automatische
Bewässerung
und Mähroboter
vom FACHMANN

Dorfweg 1 · 02923 Horka
Telefon 03 58 92/3 63 46
Telefax 03 58 92/3 63 47
Funk 01 70/3 80 09 54
www.knobloch-galabau.de



TIERFUTTER

bei OBI

Hier gibt es
ab sofort
auch was
für euch!



ALLES MACHBAR **OBI**

S.O.B.I.G. Baumarkt Ebersbach GmbH & Co. KG OBI Markt Niesky
Jänkendorfer Str. 4 / 02906 Niesky

**Gaststätte »Seeschenke«
am Quitzdorfer See**
**Von Dienstag bis Sonntag
und feiertags
von 11.30 bis 20.30 Uhr geöffnet!**
**Telefon 03588 2599721
oder 0176 22289029**

**PREISWERTE ÜBERNACHTUNGS-
MÖGLICHKEITEN IMMER ZUR VERFÜGUNG!**

Reichendorfer Damm 1, 02906 Waldhufen OT Jänkendorf



Gaststätte Finnhütte

Tel. 03588 259280, 0176 22289026

**Mittwoch bis Montag und feiertags
von 12.00 bis 20.00 Uhr geöffnet!**
DIENSTAG RUHETAG!

★

**Telefon 03588 259280
oder 0176 22289026**

★

*Preiswerte Übernachtungen in unseren
Bungalows, ab 50,00 Euro/Nacht
+ NK bis 6 Personen!*

*Feriendorf und Gaststätte Finnhütte
Zum Quitzdorfer See 6, 02906 Niesky / See*

Schulanfänger 2024

Deschka:	Tayler Erl
Groß Krauscha:	Maja Klose, Lina Lache, Merle Emma Markau, Fritz Tzschoppe
Kaltwasser:	Natalie Jarke
Zentendorf:	Bela Höntsch, Kalle Ritzmann Milia Knöchel, Johanna Paul, Laura Wolf, Matilda Pauline Wolf
Ludwigsdorf:	Freddie Michael Balzer, Thilo Thieme, Alicia Weinhold, Max Peterhänsel, Charlotte Neumann, Anna Samira Reimann, Delia Eleanor Weise
Ober-Neundorf:	Milena Klar, Naim Winsemann, Matheo Hillert
Görlitz:	Marta Kusnieruk
Polen:	Kaja Szpak



Neues aus der Kita Sonnenhügel

Die Wiese ist Entdeckerland und Sinnesland zugleich, und das zu jeder Jahreszeit. Blühende Blumen, Schmetterlinge, bunte Käfer und Grashalme im Wind und Fragen wie:



„Was macht der Maulwurf unter der Wiese?“
„Welche Blumen und Pflanzen blühen hier?“
„Wer kribbelt und krabbelt auf der Wiese?“



Der Schulanfang ist der Beginn einer aufregenden Reise in die Welt des Wissens.

Für diese Reise wünschen euch liebe Schulanfänger der Bürgermeister und die Gemeinde Neißeaue viel Glück und Erfolg.

Hallo alle zusammen!

Ich bin ganz traurig. Wer bin ich? Ich bin das Ortseingangsschild „Willkommen in Groß-Krauscha“, (Rückseite „Auf Wiedersehen“) in Richtung Klein-Krauscha.



Warum ich traurig bin? Um mich herum war ein buntes und üppiges Blütenmeer. Leider gibt es das nicht mehr. Aber wenn ihr denkt, dass diese Blumen vertrocknet sind, oder der Sturm hat sie weggefegt, oder Tiere haben Appetit. Der irrt. Hier waren andere Mächte am Wirken.

Und es ist nicht das erste Mal. An den anderen Schildern – Richtung Zodel und Richtung Emmrichswalde wurden früher schon mal Blumen verwendet. Ist es wirklich so schlimm bei uns geworden? Da geben sich die Frauen in Krauscha Mühe, bepflanzen die Kästen und pflegen sie. Und mit einem Schlag ist nichts mehr da. Leider weiß die Polizei auch nicht wie sie uns helfen kann.

Deshalb geht meine Bitte an alle, macht eure Augen auf! Wir sind für jede Information dankbar.

Angelika Wiesner, im Namen des Vereins „Krauscha e. V.“



Da bekommt man doch richtig Lust, gemeinsam mit Kindern die Wiese zu entdecken! Genau das haben wir in den letzten Wochen mit den Kindern der Kita Sonnenhügel in Kunnersdorf getan. Wir haben Pflanzen der Wiese erforscht, mit Naturmaterialien gebastelt, gefädelt, geklebt und gemalt, verschiedene Tiere der Wiese mit Becherlupen genauer betrachtet und kennengelernt, Raupen beim Verpuppen zugehört und noch vieles mehr.

Wiese mit Becherlupen genauer betrachtet und kennengelernt, Raupen beim Verpuppen zugehört und noch vieles mehr.



Fotos: Kita Sonnenhügel



Und so wie unsere verpuppten Raupen hoffentlich bald zu farbenfrohen Schmetterlingen werden und ausfliegen werden, werdet ihr liebe Vorschulkinder: Elisa, Leon, Emil, Karl, Jannick, Tilda, Ludwig und Leo es ihnen gleichtun und unseren Kindergarten verlassen, um in der Schule durchzustarten.

Wir wünschen euch einen sanften Landeanflug in der 1. Klasse und einen genauso farbenfrohen und tollen Schulstart.

Eure Erzieherinnen der Kita Sonnenhügel in Kunnersdorf

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de
Internet: www.gemeinde-schoepstal.de

Der Bürgermeister gratuliert ...

Frau Inge Göldner aus Ebersbach zu ihrem **75. Geburtstag** am 28. August 2024
recht herzlich und wünscht alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit.



Heizung  **Sanitär**
Hillmann & Welterher o&U

Anlässlich unseres 24-jährigen Bestehens bedanken wir uns herzlichst bei all unseren Kunden für ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!

02829 Groß-Krauscha · Dorfallee 16 a
☎/Fax 035820/60499 · 0174/2052104 · dirk.hillmann69@web.de

Wichtige Rufnummern

Polizei bzw. Notruf 110
Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zu **den sprechstundenfreien Zeiten** unter der bundesweiten kostenfreien Telefonnummer **116 117** für Patienten erreichbar.

Bereitschaftspraxis am Städtischen Klinikum Görlitz
Girbigsdorfer Straße 1-3, 02828 Görlitz

Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich **Haus Z:**

Mittwoch und Freitag: 15.00 bis 19.00 Uhr
Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr und
15.00 bis 19.00 Uhr

Kinderärztlicher Behandlungsbereich **Haus C:**

Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr

Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Emmaus Niesky

Plittstraße 24, 02906 Niesky
Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr

Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Für Sie ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der Sie normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würden (z. B. Grippe, Fieber oder Erbrechen), aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann.

Anmeldung Krankentransport 03571 19222
Allgemeine Erreichbarkeit IRLS/Feuerwehr 03571 19296
Sperrungen von Bankkarten, Kreditkarten, Handys 116 116

Die **SachsenEnergie** ist für **Strom und Gas** weiterhin Ihr Partner in Sachsen, und das rund um die Uhr sowie im Internet (www.sachsenenergie.de).

Service-Telefon der SachsenEnergie 0800 6686868
Service-Telefon der SachsenNetze 0800 0320010
Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880
Störungsrufnummer Strom 0351 50178881



von *Mi., 07.08. bis Di., 13.08.2024*
täglich ab 9.00 Uhr in **GÖRLITZ WEINHÜBEL,**
Leschwitzer Straße 26

Bettfedernreinigung



Eine günstige Gelegenheit wird allen Hausfrauen geboten. Es entsteht für Sie kein Zeitverlust, denn **Abholung und Lieferung erfolgen kostenlos.**

Auf Wunsch können Ihre Betten zu Steppbetten umgearbeitet werden!

Für preiswerte Facharbeit garantiert

FIRMA NEUMÜLLER
Spez. Betten- und Bettfedernreinigungsbetriebe

Mobiltelefon
0170
2786527

STIHL

VIELSEITIG. ROBUST.

RE 110 PLUS
HOCH-
DRUCK-
REINIGER



AKTION
349 € UVP: 379 €

Motorgeräte **LINDNER**

Friedbert Lindner
Arnsdorf Nr. 13 a
02894 Vierkirchen/
Arnsdorf
Tel.: 035827/74030

Bestattungshaus Barthel



Tradition seit 1889



*Die Erinnerung ist das einzige
Paradies, aus dem wir nicht
vertrieben werden können.*

(Jean Paul)



Bestattungshaus Barthel

24 Stunden für Sie erreichbar!

☎ **03588 - 200 360**

Rothenburger Straße 1 · 02906 Niesky
www.bestattungen-niesky.de

BAUSERVICE

R. Mannack

- Maurer- und Putzarbeiten
- Holzbau • Trockenbau
- Sandstrahlarbeiten

Hauptstraße 24 • 02829 Neißeau / Klein-Krauscha
Telefon (01 72) 3 70 26 14 • Fax (03 58 25) 6 25 33

Allianz



Stephan Hennig

Hauptvertretung der Allianz
Lausitzer Str. 20-22, KÖ Passage
02828 Görlitz
☎ 0 35 81.87 49 95
☎ 01 60.1 21 36 35
Stephan.Hennig@allianz.de

Sie wollen **rundum**
abgesichert sein?

Richtig vorsorgen ist gar nicht so schwer. Vorausgesetzt, Sie nehmen sich die Zeit und werden gut beraten. Lassen Sie uns Ihre Fragen doch ausführlich und in aller Ruhe besprechen.

www.stephanhennig-allianz.de

SOMMER's Raumausstattung Das Einrichtungshaus in Horka



... unsere Möbel passen in Ihre Räume ...

Ihr Fachgeschäft
für Polstermöbel seit 1917

Görlitzer Straße 2, 02923 Horka
Telefon 035892 3238, Fax 59776

Wir bedienen Sie gern:

Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr · Sa. 9.00 – 12.00 Uhr

Alles aus einer Hand!

Polstermöbel · Stühle · Tische · Schlafzimmer · Wohnwände
Rattanmöbel · Büromöbel · CV-Beläge · Teppichböden · Designböden

Polsterarbeiten · Malerarbeiten

Reparaturen · Verlegen · Montage · Service

**Wir haben eine große Auswahl an Polstermöbeln für Sie –
bei uns werden Sie garantiert fündig!**



Görlitzer Straße 2 · 02923 Horka

Telefon 035892 59775

Montag	13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag	8.00 – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

Besuchen Sie das große Treppenstudio in Ihrer Region!



Montag bis Freitag

10.00 bis 17.00 Uhr

jeden 2. und 4. Samstag im Monat

9.00 bis 16.00 Uhr

Wir bitten um Terminvereinbarung!



JATZKE

Das Original

Neuteichnitzer Straße 36

02625 Bautzen

Telefon 03591 373333

www.Treppenbau-Jatzke.de